

Antrag auf Spielersperre (Selbstsperre) an LOTTO Bayern

Name	:	
Gebur	rtsname:	
Vorna	me/n:	
Straße	e:	
PLZ /	Wohnort:	
GebDatum:		
Gebur	rtsort:	
Geset	zliche Gründe für die Sperre (Mehrfachnenn	ungen sind möglich, Angaben sind freiwillig):
□ Spielsuchtgefährdung		□ Überschuldung
□ finanzielle Verpflichtungen werden nicht eingehalten		 Spieleinsätze werden riskiert, die in keinem Verhältnis zu Einkommen oder Vermögen stehen
Sonst	iges / Bemerkungen:	Storion
lch m	nöchte die Mitteilung über die Eintragung der	Sperre
	postalisch an meine oben genannte Adresse zugesandt bekommen	
	postalisch an die neben stehende Adresse zugesandt bekommen	Alternative Adresse:
		Maria Tal Na Granda La Gra
	persönlich in der Zentrale der Gesellschaft / Spielbank abholen	Meine TelNr. für Terminabstimmung (Pflichtangabe):
leb w	insche Informationen zur Spielsuchtberatung:	□ Ja □ Nein
ICII WU	ansone informationen zur opielsuchtberatung.	⊔ Ja ⊔ INCIII



Prüfung der persönlichen Angaben (Identität) mittels

□ Pass / Personalausweis	□ andere Papiere:		
□ ausländischem Ausweis			
Bei Versand des Dokuments an die Zentrale	□ Ich habe das vorstehende Dokument in Kopie meinem Antrag beigefügt.		
Bei Prüfung der persönlichen Angaben in einer Annahmestelle / Lotto-Zentrale / Spielbank Von der Annahmestelle / Lotto-Zentrale / Spielbank auszufüllen:			
Die vom Kunden eingetragenen persönlichen Daten stimmen mit dem vorgelegten Dokument überein.			
Name des Mitarbeiters			
Vorname des Mitarbeiters Stempel	Ort und Datum		
Hinweis zum Datenschutz Mit dem Antrag willige ich – neben der gesetzlichen Ermächtigung – ausdrücklich in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort) und Weiterleitung an die an dem übergreifenden Sperrsystem beteiligten Veranstalter (Glücksspielanbieter) und deren Beauftragte zur Durchsetzung der Spielersperre ein.	Ort, Datum Unterschrift		
Ich habe die umseitig abgedruckten Informationen zur Selbstsperre gelesen, zur Kenntnis genommen und beantrage hiermit eine Selbstsperre.	Ort, Datum		
	Unterschrift		



Informationen zur Spielersperre (Selbstsperre auf eigenen Antrag)

- > Ein eingehender Antrag auf Selbstsperre verpflichtet den Glücksspielanbieter, unverzüglich eine Spielersperre für den Antragsteller in der zentral vom Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, gem. § 23 GlüStV geführten Sperrdatei einzurichten.
- Der Antrag auf Selbstsperre ist persönlich oder postalisch bei einem Glücksspielanbieter, d. h. bei der Zentrale einer Lottogesellschaft oder in einer ihrer Annahme-/Verkaufsstellen bzw. in der Rezeption einer Spielbank zu stellen. Bitte Ausweispapiere zur Prüfung der persönlichen Angaben mitbringen. Bei postalischer Übersendung bitte eine Ausweiskopie (als "KOPIE" gekennzeichnet) beifügen. Die Kopie wird ausschließlich zur Identitätsprüfung anhand der Daten: Name/Geburtsname, Vorname/n, Anschrift, Geb.-Datum und Geburtsort verwendet und danach vernichtet. Alle übrigen, für die Prüfung nicht benötigten Angaben auf der Kopie können "geschwärzt" werden.
- > Während der Dauer der Spielersperre dürfen gesperrte Personen nicht an Sportwetten, auch Pferdewetten mit Festquoten und an Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential (§ 21 Abs. 5 und § 22 Abs. 2 GlüStV) sowie am Spielbetrieb der deutschen Spielbanken (§ 20 Abs. 2 GlüStV) teilnehmen ("Übergreifendes Sperrsystem"). Gesperrte Spieler dürfen auch nicht am Internetspiel teilnehmen (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 GlüStV). Weitere Teilnahmeausschlüsse sind nach den jeweiligen Landesvorschriften möglich.
- > Die Spielersperre wird <u>erst nach Bearbeitung</u> des Antrages durch den den Antrag entgegen nehmenden Glücksspielanbieter für die von ihm angebotenen Glücksspielbereiche durch Eintragung in die zentrale Sperrdatei des übergreifenden Sperrsystems wirksam.
- > Der den Antrag bearbeitende Glücksspielanbieter teilt dem Antragssteller die eingerichtete Spielersperre <u>unverzüglich schriftlich</u> entsprechend der im Antrag gewählten Option mit. Bei Selbstabholung der schriftlichen Mitteilung ist für die Vereinbarung eines Abholtermins eine Telefonnummer anzugeben, unter welcher der Antragsteller erreichbar ist. Ist er innerhalb von 4 Wochen ab Antragstellung nicht erreichbar oder holt er die Mitteilung nicht ab, erfolgt nach Ablauf der 4 Wochen-Frist die postalische Zustellung. Der Zugang der Mitteilung ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Sperre.
- > Die Spielersperre wird auch eingerichtet, wenn im Antrag keine Gründe angegeben werden.
- > Die Spielersperre ist unbefristet. Die Mindestsperrdauer beträgt ein Jahr. Danach kann auf Antrag der gesperrten Person die Aufhebung erfolgen, wenn zu diesem Zeitpunkt keine Gründe für eine Spielersperre im Sinne von § 8 Abs. 2 GlüStV vorliegen. Das Nichtvorliegen der Gründe für eine Spielersperre, insbesondere das Nichtvorliegen einer Spielsuchtgefährdung, ist durch die gesperrte Person mit prüffähigen Unterlagen nachzuweisen.
- > Die Aufhebung der Spielersperre ist schriftlich mit dem dafür vorgegebenen Formular und den dort geforderten Unterlagen bei dem Glücksspielanbieter zu beantragen, der die Spielersperre eingerichtet hat.
- > Der Antragsteller ist zur Aktualisierung der bei dem Glücksspielanbieter hinterlegten personenbezogenen Daten verpflichtet, wenn durch Änderungen die Identifizierung des Antragstellers und die Durchsetzung der Spielersperre nicht mehr möglich sind.



Datenschutzhinweise gem. Art. 13 DSGVO im Zusammenhang mit einem Antrag auf Spielersperre (Selbstsperre) und/oder einem Antrag auf Aufhebung der Spielersperre

Information zur Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten durch LOTTO Bayern und Aufklärung über Ihre damit verbundenen Rechte

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortlicher im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für die nachfolgend beschriebene Datenverarbeitung ist der Freistaat Bayern, vertreten durch die Staatliche Lotterieverwaltung in Bayern "LOTTO Bayern", Theresienhöhe 11, 80339 München, Hotline-Kundenservice: 0800 0 89 88 99; E-Mail: info@lotto-bayern.de

2. An wen können Sie sich bei Fragen zum Datenschutz wenden?

Fragen zum Datenschutz bei LOTTO Bayern richten Sie bitte an den Datenschutzbeauftragten

- per E-Mail: datenschutzbeauftragter@lotto-bayern.de
- per Post: LOTTO Bayern, Datenschutzbeauftragter, Theresienhöhe 11, 80339 München
- per Telefon: +49 89 286 55 688

3. Die Datenverarbeitung bei Beantragung einer Spielersperre (Selbstsperre)

Ihre personenbezogenen Daten, die Sie LOTTO Bayern im Rahmen der Beantragung einer Spielersperre (Selbstsperre) mitteilen, werden zum Eintrag einer Spielersperre in die gem. § 23 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) geführte Sperrdatei benötigt und verwendet. Deshalb speichert LOTTO Bayern nach Identifizierung Ihrer Person Ihren Vor- und Nachnamen, Ihre Geburtsdaten und Ihre Anschrift. Grundsätzlich unerheblich ist hierbei, ob Sie das Produktangebot von LOTTO Bayern tatsächlich nutzen oder nicht.

Zur Einrichtung einer Spielersperre werden Ihre personenbezogenen Daten an die Glücksspielaufsicht bei dem Regierungspräsidium Darmstadt (Betreiberin des übergreifenden Spielersperrsystems OASIS vertretend für das Land Hessen) übermittelt. Die Glücksspielaufsicht meldet diese Daten dann denjenigen Stellen, die Spielverbote zu überwachen haben.

Mit der Annahme Ihres Antrags und dem erfolgreichen Eintrag in die Sperrdatei sind Sie insbesondere von der Teilnahme am Spielbetrieb der deutschen Spielbanken (§ 20 Abs. 2 GlüStV), an Sportwetten (§ 21 Abs. 5 GlüStV), an Pferdewetten mit Festquoten (§ 21 Abs. 5 GlüStV), an Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential (§ 22 Abs. 2 GlüStV) sowie am Internetspiel (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 GlüStV) ausgeschlossen.

Im Antrag auf Spielersperre (Selbstsperre) können Sie gesetzliche Gründe für die Spielersperre angeben. Die Einrichtung der Spielersperre ist hiervon jedoch unabhängig (Rechtsgrundlagen der vorgenannten Datenverarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO und § 23 Abs. 1 GlüStV).



4. Die Datenverarbeitung bei Beantragung zur Aufhebung der Spielersperre

Im Rahmen des Antrags für die Aufhebung der Spielersperre erhebt LOTTO Bayern Ihren Namen/Geburtsnamen, Ihren Vornamen, Ihre aktuelle Adresse sowie Ihr Geburtsdatum und Ihren Geburtsort, um Sie eindeutig in der Sperrdatei identifizieren zu können.

Die zur Entscheidung über eine eventuelle Aufhebung der Spielersperre notwendigen und von LOTTO Bayern eingeforderten Unterlagen, wie beispielsweise die Unbedenklichkeitsbescheinigung eines unabhängigen Gutachters, die SCHUFA-Auskunft, der Nachweis über Nicht-Bezug von Sozialleistungen oder eine Bestätigung über geordnete finanzielle Verhältnisse etc. werden gespeichert und verarbeitet, um über diesen Geschäftsvorgang einen Nachweis führen zu können.

Soweit es um die Aufhebung einer Fremdsperre geht, ist LOTTO Bayern berechtigt, im Rahmen der Überprüfung und zur Entscheidungsfindung Kontakt mit den Personen aufzunehmen, die mit ihrer Meldung bei LOTTO Bayern für Sie die Spielersperre (Fremdsperre) beantragt haben. Diese Kontaktaufnahme dient dazu, den Wegfall der Sperrgründe durch die dritte Person bestätigen zu lassen. In diesem Zusammenhang können personenbezogene Daten aus dem Antrag auf Aufhebung der Spielersperre der dritten Person mitgeteilt werden. Zu den rechtlichen Grundlagen vgl. insbesondere § 8 Abs. 1 GlüStV, in dem der Unterhalt eines übergreifenden Sperrsystems zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht verankert ist.

5. Wer bekommt Ihre Daten?

LOTTO Bayern verarbeitet und speichert Ihre Daten grundsätzlich vertraulich. Zur effektiven Durchsetzung einer Spielersperre trägt LOTTO Bayern Ihre persönlichen Daten in eine Sperrdatei ein. Im Rahmen eines Abgleichs werden diese Daten an den Betreiber der OASIS-Sperrdatei (errichtet und betrieben vom Land Hessen; vertreten durch das Hessische Ministerium des Inneren und des Sports, Friedrich-Ebert-Allee, 65185 Wiesbaden, gem. § 23 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 GlüStV) übermittelt und die Sperrdatei mit einer entsprechenden Eintragung verglichen. Erteilte Auskünfte und Zugriffe werden vom Betreiber der Sperrdatei protokolliert (gem. § 23 Abs. 4 GlüStV).

In bestimmten Fällen ist die Weitergabe Ihrer Daten an Dritte erforderlich, um Ihre oder die Interessen von LOTTO Bayern zu wahren oder vertragliche Pflichten von LOTTO Bayern zu erfüllen. Dies kann z.B. an öffentliche Stellen, insbesondere an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erfolgen (gem. § 23 Abs. 4 GlüStV).

6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Ihre Daten werden in der Sperrdatei für den Zeitraum der Spielersperre (mindestens ein Jahr) gespeichert. Die Sperre kann nur durch einen entsprechenden Antrag aufgehoben werden. Nach Aufhebung der Sperre werden die Daten nach sechs Jahren gelöscht (§ 23 Abs. 5 S. 1 GlüStV).



7. Welche Datenschutzrechte haben Sie? Sie haben Rechte auf:

Auskunft nach Art. 15 DSGVO

Sie können Auskunft darüber verlangen, ob LOTTO Bayern personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet und welche Daten das sind.

• Berichtigung nach Art. 16 DSGVO

Sollten Ihre Angaben unrichtig sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen. Wenn LOTTO Bayern Ihre Daten an Dritte weitergegeben hat, werden diese Dritten über Ihre Berichtigung informiert – sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

Löschung nach Art. 17 DSGVO

Sie haben das Recht auf Löschung ihrer Daten bei LOTTO Bayern, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind (v.a. wenn die Zwecke, für die Ihre Daten erhoben bzw. verarbeitet wurden, wegfallen).

• Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO

Sie haben das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung ihrer Daten, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

• Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO

LOTTO Bayern wird, wenn Sie dies wünschen, Ihnen Ihre Daten zur weiteren Verwendung zur Verfügung stellen oder an einen von Ihnen zu bezeichnenden Empfänger übermitteln.

• Recht auf Widerruf nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO

Beruht die Verarbeitung Ihrer Daten auf Ihrer Einwilligung, so haben Sie jederzeit das Recht, Ihre Einwilligung zu widerrufen, ohne dass dies die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung berührt.

Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO

Sie haben das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Absatz 1 S. 1 lit. f) DSG-VO erfolgt (Wahrung berechtigter Interessen), Widerspruch einzulegen.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen, u.a. per Post, E-Mail oder Telefon (siehe die o.g. Kontaktdaten). Zur Ausübung des Rechts auf Widerruf oder Widerspruch wenden Sie sich an das Team Datenschutz von LOTTO Bayern oder nutzen Sie einen dafür bereitgestellten formalen Weg, z.B. Abbestellung Newsletter per Link oder Abbestellung Whatsapp-News per Stopp-Nachricht.

LOTTO Bayern verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im Falle des berechtigten Widerrufs oder Widerspruchs nicht mehr, es sei denn, LOTTO Bayern ist hierzu gesetzlich ermächtigt oder es können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachgewiesen werden, die den Interessen, Rechten und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Soweit der Widerspruch auch oder nur gegen die Datenverarbeitung zur Direktwerbung gerichtet ist, werden Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr zu diesem Zwecke verarbeitet.



Anträge, die elektronisch eingereicht werden, werden in der Regel elektronisch beantwortet, soweit Sie in Ihrer Anfrage keine abweichenden Festlegungen treffen. Die nach der DSGVO zur Verfügung zu stellenden Informationen, Mitteilungen und Maßnahmen werden grundsätzlich unentgeltlich erbracht. Lediglich im Fall von offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen ist LOTTO Bayern berechtigt, für die Bearbeitung ein angemessenes Entgelt zu erheben oder von einem Tätigwerden abzusehen (Art. 12 Abs. 5 DSGVO). Auskunfts- und Informationsbegehren werden in der Regel unverzüglich innerhalb eines Monats nach Eingang der Anfrage bearbeitet. Die Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, soweit dies unter Berücksichtigung der Komplexität und/oder der Anzahl der Anfragen erforderlich ist; im Fall einer Fristverlängerung wird Sie LOTTO Bayern innerhalb eines Monats nach Eingang ihrer Anfrage unter Angabe der Gründe für die Verzögerung informieren.

Sofern Zweifel an der Identität des Antragsstellers bestehen, wird LOTTO Bayern Identitätsnachweise verlangen. Sie haben das Recht, zur Klärung von Fragen zum Datenschutz, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten oder den Ihnen zustehenden Rechten stehen, sich an den Datenschutzbeauftragten von LOTTO Bayern, datenschutzbeauftragter@lotto-bayern.de, zu wenden.

Sofern Sie eines der vorstehend beschriebenen Betroffenenrechte ausüben möchten, wenden Sie sich bitte an das Team Datenschutz von LOTTO Bayern vgl. Nr. 2.

8. Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO

Sie haben das Recht, eine Beschwerde bei den datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einzureichen, insbesondere bei der folgenden Aufsichtsbehörde:

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD). Sie können sich auch an die Datenschutzbehörde an Ihrem Wohnort wenden, die Ihr Anliegen dann an die zuständige Behörde weiterleiten wird.

9. Besteht für Sie eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Die Bereitstellung personenbezogener Daten zur Einrichtung oder Aufhebung einer Spielersperre gem. § 23 GlüStV kann erforderlich (z.B. Angaben zum Spielteilnehmer, für den eine Spielersperre eingetragen werden soll), gesetzlich vorgeschrieben (z.B. Steuervorschriften, Geldwäschegesetz) oder freiwillig (z.B. Newsletter-Bestellung) sein.

Eine Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hat zur Folge, dass ein die Einrichtung oder Aufhebung einer Spielersperre nicht erfolgen kann.

Im Rahmen der Einrichtung oder Aufhebung von Spielersperren müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Einrichtung bzw. Aufhebung der Spielersperre erforderlich sind oder zu deren Erhebung LOTTO Bayern gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten wird LOTTO Bayern in der Regel die Einrichtung der Spielersperre oder deren Aufhebung ablehnen müssen.

10. Gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Zur Begründung und Durchführung der voran beschriebenen Vorgänge im Zusammenhang mit Spielersperranträgen und deren Aufhebung wird von LOTTO Bayern keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung im Sinne des Art. 22 DSGVO genutzt.